

Az.: 6 B 43/24
5 L 58/24 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Gewerbeuntersagung; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und die Richterin am Verwaltungsgericht Schröter

am 22. August 2024

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. März 2024 – 5 L 58/24 – wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht für das Verfahren beider Rechtszüge auf jeweils 10.468,75 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde, mit der der Antragsteller nach Abmeldung des Barbetriebs in der E.....straße.. (Mitte –T.....), L....., nur noch beantragt, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die für sofort vollziehbar erklärte erweiterte Gewerbeuntersagung (Nr. 1 und 2 des angegriffenen Bescheids vom 31. Januar 2024) wiederherzustellen und gegen die Androhung unmittelbaren Zwangs in Form der Versiegelung der Geschäftsräume E.....straße.. (rechts), L....., und G.....-Straße..., L..... (Nr. 5 des Bescheids) anzuordnen, hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht ist jedenfalls im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für die Untersagung des Gewerbes „Verabreichen von alkoholfreien und alkoholischen Getränken (Bar)“ vorliegen (a). Gleiches gilt für die Erstreckung der Gewerbeuntersagung auf die Tätigkeit eines Gewerbetreibenden, als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebs beauftragte Person, wenn sich der Gewerbebetrieb auf die in Nr. 2 des angegriffenen Bescheids aufgelisteten Tätigkeiten bezieht (b).
- 3 Die Rechtmäßigkeit einer erweiterten Gewerbeuntersagung richtet sich nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. April 2015 – 8 C 6.14 –, juris Rn. 15; SächsOVG, Beschl. v. 23. August 2011 – 6 B 4/19 –, juris Rn. 7 m. w. N.). Liegt ein solcher – wie hier – noch nicht vor, kommt es maßgeblich auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats an (SächsOVG, Beschl. v. 2. März 2023 – 6 B 284/22 –, juris Rn. 3).

- 4 a) Im danach maßgeblichen Zeitpunkt der Senatsentscheidung kann letztlich offenbleiben, ob das Verwaltungsgericht zu Recht allein aus einer Gesamtschau der Feststellungen während der Durchsuchung des vom Antragsteller zum 1. Januar 2024 übernommenen und inzwischen abgemeldeten Barbetriebs am 10. Januar 2024, dessen Vorgeschichte und räumlicher Umgebung auf die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit des Antragstellers im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO geschlossen hat oder ob dies nur zusätzlich aufgrund im Beschwerdeverfahren eingetretener Umstände gilt.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat zur Prognose gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit ausgeführt: Die Auffindesituation der 14 sichergestellten Cliptütchen mit Kokain (Bruttogewicht: 10,15 g) und eines Einhandmessers gut sichtbar im Barbereich lasse nur den Schluss zu, dass der Antragsteller selbst in die von seinem Lokal aus getätigten bzw. finanziell dort abgewickelten Drogengeschäfte verwickelt gewesen sei oder er diese geduldet habe. Selbst wenn er tatsächlich keine Kenntnis davon gehabt habe, dass Dritte in den von ihm betriebenen Gasträumen mit Drogen gehandelt hätten, und ihm persönlich kein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden könne, hätte er bei pflichtgemäßer Ausübung der ihm als Gastwirt obliegenden besonderen Aufsichtspflicht Kenntnis davon erlangen müssen. Schon die behauptete Unkenntnis lasse daher ohne Weiteres auf eine Nichtbeachtung der ihm obliegenden personellen und organisatorischen Aufsichts- und Kontrollpflichten schließen. Dies gelte umso mehr, als sich die Bar unmittelbar in einem räumlichen Bereich befinde, der vom Suchtbericht 2022 der Stadt L..... als örtlicher Schwerpunkt der Rauschgiftkriminalität erfasst werde, und als im Gewerbeuntersuchungsverfahren gegen die vormalige Barbetreiberin zahlreiche Anhaltspunkte dafür sprächen, dass sie im Jahr 2023 nicht unerheblich in den Handel mit Betäubungsmitteln eingebunden gewesen sei. Der vom Antragsteller in der Bar weiterhin eingesetzte M. S., der der Lebensgefährte der vormaligen Barbetreiberin sei und schon bei ihr als „Chef/Manager“ der Bar fungiert habe, müsse zweifelsohne von dem von Zeugen bekundeten Verkauf von Betäubungsmitteln dortselbst Kenntnis gehabt und den Handel geduldet, wenn nicht sogar selbst betrieben haben. Damit dränge sich auch die Kenntnis des Antragstellers auf, der es versäumt habe, ihm mögliche und zumutbare Vorkehrungen zur Unterbindung des Handelns mit Betäubungsmitteln zu treffen. M. S. habe sich bei Eintreffen der Polizeibeamten am 10. Januar 2024 um 21:20 Uhr nicht im Lokal befunden und jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt die Bar unbeaufsichtigt gelassen. Diese Unzuverlässigkeit sei dem Antragsteller zuzurechnen, da ihn die Verantwortung treffe, auch in Zeiten einer Abwesenheit für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Gewerbes zu sorgen und hierfür entsprechend geeignete Personen einzusetzen. Es sei nicht ansatzweise erkennbar, welche Vorkehrungen er nach der Übernahme der Bar getroffen habe, um ein Handeltreiben mit Betäubungsmitteln effektiv zu unterbinden. Es genüge nicht, dass er nunmehr nur ankündige, eine andere Person als M. S. mit der Aufsicht zu betrauen, zumal

dies bis zum 6. März 2024 ebenso wenig erfolgt sei wie beispielsweise das Installieren von Überwachungskameras, das Beschäftigen eines professionellen Sicherheitsdienstes oder in letzter Konsequenz die Schließung des Lokals. Soweit der Antragsteller vortrage, im Lokal seien keine Betäubungsmittel veräußert worden, sondern es handele sich um einen Zufallsfund bzw. um einen einmaligen Vorfall des „spontanen Ablegens“ von Rauschgift, sei dies nach Aktenlage widerlegt. Bereits die Zeugenaussagen aus dem Jahr 2023 und die sichergestellte Menge des Kokains, eine „nicht geringe Menge“ im Sinne des Verbrechenstatbestandes des § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, sprächen dagegen. Auch könne der An- oder Verkauf Personen hinter dem Tresen aufgrund der überschaubaren Größe der Bar nicht verborgen geblieben sein.

- 6 Der Antragsteller hat dagegen in der Beschwerdebegründung vom 8. April 2024 vorgebracht, die Annahme, er habe im Rahmen seines Betriebs strafrechtliche Handlungen Dritter geduldet, indem er notwendige und zumutbare Maßnahmen dagegen unterlassen habe, setze voraus, dass er von den strafbaren Handlungen Kenntnis gehabt habe oder diese bei Beachtung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht hätte haben müssen. Das Verwaltungsgericht unterstelle ihm zu Unrecht eine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis über Betriebsvorgänge im Gewerbeobjekt, die im Jahr 2023 im vorausgegangenen Gewerbeuntersagungsverfahren gegen die vormalige Barbetreiberin festgestellt worden seien und sich vor seiner Betriebsführung ereignet hätten. Deren Verfehlungen und die des damaligen Barmanagers M. S. seien ihm nicht zurechenbar. Anders als im Falle der vormaligen Barbetreiberin seien in dem Lokal unter seiner Betriebsführung zu keinem Zeitpunkt Drogengeschäfte festgestellt worden. Ihm sei zweifelsohne bewusst, dass im Bereich der E.....straße ein reger Rauschgifthandel stattfindet. Bis auf den Vorfall am 10. Januar 2024 sei es bislang jedoch zu keinerlei Auffälligkeiten gekommen. Die vom Verwaltungsgericht geforderten besonderen und sehr kostenintensiven Maßnahmen zur Verhinderung strafbarer Handlungen und gar die vorübergehende Schließung, um das Lokal nicht zur Anlaufstelle potentieller Mitglieder der Drogenszene zu machen, setzten auch in einem Stadtteil mit hoher Drogenkriminalität mehrfache Verstöße bzw. ein beharrliches „Wegschauen“ des Gewerbetreibenden voraus und nicht lediglich einen einmaligen Vorfall, in den er nicht einmal involviert gewesen sei. Soweit ihm das Verwaltungsgericht vorhalte, es sei nicht zu erwarten, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreiben werde, weil er keine Bemühungen gezeigt habe, besondere Vorkehrungen gegen einen Missbrauch seines Lokals durch die Drogenszene zu verhindern und Zweifel bestünden, dass er sich kooperativ zeigen werde, handele es sich um Mutmaßungen. Wie bereits in der Antragsschrift angekündigt, habe er M. S. nicht mehr als Aufsichtsperson eingesetzt und das Gewerbe schließlich sogar Anfang März dieses Jahres abgemeldet.

- 7 Mit diesem Vorbringen vermag der Antragsteller nicht durchzudringen. Sollte das Beschwerdevorbringen so zu verstehen sein, dass sich der Antragsteller mangels nachgewiesener mehrfacher betäubungsmittelrechtlicher Verstöße während der Zeit seines Barbetriebs zu keinerlei Präventionsmaßnahmen verpflichtet sah, so wäre er bereits deshalb gewerberechtlich unzuverlässig. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass ein Gastwirt unter anderem dann unzuverlässig ist, wenn er im Rahmen seines Betriebs strafbare Handlungen anderer duldet, indem er notwendige Maßnahmen gegen solche Handlungen unterlässt, wenn er von ihnen Kenntnis hat oder diese bei Beachtung der ihm obliegenden besonderen Aufsichtspflicht hätte haben müssen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 1988 – 1 C 44.86 –, juris Rn. 26). Die Begehung strafbarer Handlungen darf ein zuverlässiger Gastwirt in seinen Räumen nicht dulden; er muss vielmehr alles in seinen Kräften Stehende tun, um die strafbaren Handlungen zu unterbinden (BVerwG, Urt. v. 28. Juli 1978 – I C 43.75 –, juris Rn. 20). Selbst wenn der Antragsteller – entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts – vor dem 10. Januar 2024 durch den von ihm übernommenen Barmanager M. S. nichts von den in den Geschäftsräumen der Bar im Jahr 2023 getätigten Drogengeschäften wusste und trotz des Standorts der Bar im Drogenmilieu keine besonderen Vorsorgemaßnahmen hätte treffen müssen, so hat er diese Kenntnis spätestens im Zuge des gegen ihn selbst gerichteten Gewerbeuntersagungsverfahrens erlangt und musste aufgrund des Vorfalls am 10. Januar 2024 davon ausgehen, dass die Bar ohne zusätzliche Vorkehrungen weiterhin zu Drogengeschäften genutzt werden würde. Soweit der Antragsteller mit der Beschwerdebegründung geltend macht, er habe M. S nicht mehr als Aufsichtsperson eingesetzt und den Barbetrieb zum 31. März 2024 abgemeldet, erscheint es nach dem in der Gewerbeabmeldung angegebenen Grund für die Betriebsaufgabe („Mehrbelastung“) zweifelhaft, ob er diese Maßnahmen ergriffen hat, um seinen besonderen Aufsichtspflichten zu genügen. Der Antragsteller müsste nach Lage der Dinge auch in der im selben Objekt rechts gelegenen Bar Vorkehrungen treffen, um ähnliche Straftaten zu verhindern. Dazu verhält sich die Beschwerde indes nicht ansatzweise.
- 8 Bestehen schon deshalb erhebliche Zweifel an der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers, so erhärten sich diese im maßgeblichen Zeitpunkt der Senatsentscheidung noch aufgrund neuer von der Antragsgegnerin in der Beschwerdeerwiderung vorgetragener sowie aktenkundiger Umstände, denen der Antragsteller nichts entgegengesetzt hat. So wurde im Zuge einer Vorortkontrolle am 11. April 2024 um 14.25 Uhr in dem T..... festgestellt, dass zwei Personen an Spielautomaten spielten und sich mehrere Personen auf dem Freisitz vor dem Lokal befanden, ohne dass der Gewerbetreibende oder eine Aufsichtsperson anwesend war. Das Gewerbeobjekt wurde um 15.40 Uhr versiegelt, nachdem bis dahin kein Verantwortlicher erschienen war. Obwohl der Antragsteller nach seiner Beschwerdebegründung und der ihr beigefügten, allerdings erst Anfang Mai 2024 unterzeichneten Gewerbe-Abmeldung vom 10. März 2024 den Barbetrieb zu diesem Zeitpunkt bereits zum 31. März 2024 abgemeldet

hatte, verlangte er (oder jemand unter seinem Namen) telefonisch am 12. April 2024 um 8.55 Uhr bei der Antragsgegnerin die Entsiegelung des Bei der anschließenden Entsiegelung durch den Stadtordnungsdienst erschienen der Antragsteller und M. S., der nach der den Bediensteten bekannten Tonlage schon zuvor ihnen gegenüber telefonisch den Termin vereinbart hatte und der neben dem neuen Gewerbetreibenden als Geschäftsführer und Wortführer auftrat, während der Antragsteller sich lediglich für die Unterzeichnung der Schlüsselübergabe zur Verfügung stellte. Der Vorgang legt nahe, dass der Antragsteller bis zu jenem Zeitpunkt entweder für keine genügende Aufsicht oder aber für keine ordnungsgemäße Übergabe des Barbetriebs Sorge getragen hatte. Auch bei einer Vorortkontrolle in dem angrenzenden G..... (E.....straße.. rechts) am 8. Mai 2024 wurde gegen 10.00 Uhr trotz einsatzbereiter Spielautomaten keine anwesende Aufsichtsperson angetroffen. Damit ist gegenwärtig nicht erkennbar, dass der Antragsteller aus der ungenügenden Aufsicht über den T..... am 10. Januar 2024 überhaupt Konsequenzen gezogen hat. Schließlich kommt hinzu, dass der Antragsteller unter dem 31. Mai 2024 den Beginn der ihm untersagten Gewerbetätigkeiten in der Betriebsstätte E.....straße.. (links) und unter dem 1. Juli 2024 erneut im T..... (E.....straße.. Mitte) angemeldet hat. Da die Bereitschaft der Antragsgegnerin, von der Durchsetzung der sofort vollziehbaren Gewerbeuntersagung bis zu einer Senatsentscheidung im August abzusehen, nichts an der Wirksamkeit des Bescheids ändert und der Antragsteller daher verpflichtet bleibt, die Neuaufnahme der ihm untersagten Gewerbetätigkeit zu unterlassen, zeigen die beiden Gewerbebeanmeldungen, dass er nicht einmal gewillt ist, sich für die Dauer des anhängigen Beschwerdeverfahrens an sofort vollziehbare gewerbeaufsichtsrechtliche Maßnahmen zu halten.

- 9 All dies spricht nach der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung für die Tragfähigkeit der Unzuverlässigkeitsprognose im Zeitpunkt der Senatsentscheidung. Auf den zuletzt von der Antragsgegnerin angeführten Umstand, dass der Antragsteller in der neuen Betriebsstätte entgegen der Gewerbebeanmeldung vom 31. Mai 2024 alkoholische Getränke verabreichte und bei einer Vorortkontrolle am 12. August 2024 wiederum keine verantwortliche Person angetroffen worden sei, kommt es dabei nicht mehr an. Es kann daher offenbleiben, ob die Kontrolle tatsächlich in dem vom Antragsteller angemeldeten Lokal E.....straße.. links oder – wie im Protokoll vermerkt – in einem daneben befindlichen Lokal (E.....straße.. Mitte) durchgeführt wurde.
- 10 b) Auch die erweiterte Gewerbeuntersagung ist im maßgeblichen Zeitpunkt der Senatsentscheidung nicht zu beanstanden. Für die Erstreckung der Gewerbeuntersagung auf weitere Gewerbe müssen Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf die "Ausweichtätigkeit" dartun (sog. gewerbeübergreifende Unzuverlässigkeit, vgl. BVerwG, Urt. v. 15. April 2015 – 8 C 6.14 –, juris Rn. 17). Diese hat das Verwaltungsgericht

jedenfalls im Ergebnis zutreffend aus der Uneinsichtigkeit des Antragstellers bezüglich der in seinen Geschäftsräumen begangenen Straftaten sowie der notwendigen Maßnahmen zu deren Verhinderung, insbesondere unterlassener Aufsichtsmaßnahmen hergeleitet (vgl. oben a). Die dagegen gerichteten Einwände des Antragstellers gehen fehl. Dem Antragsteller müssen über den Drogenfund am 10. Januar 2024 hinaus keine Fälle von Drogengeschäften in den von ihm betriebenen Lokalen nachgewiesen werden. Seine Uneinsichtigkeit besteht darin, dass er sich nicht bereit gezeigt hat, diesen Vorfall und die ihm spätestens danach bekannt gewordenen, in den Geschäftsräumen getätigten Drogengeschäfte aus dem Jahr 2023 zum Anlass für eine gesteigerte Aufsicht zu nehmen und alles zu tun, was in seinen Kräften steht, um einen künftigen Missbrauch seiner Lokale zu Drogenstraftaten zu verhindern. Im Übrigen ist er mit der mangelnden Aufsicht über den G..... am 8. Mai 2024 und mit den Neuansmeldungen unter Verstoß gegen die sofort vollziehbare Untersagungsentscheidung inzwischen auch darüber hinaus gewerberechtlich negativ in Erscheinung getreten.

- 11 Ohne Erfolg rügt der Antragsteller ferner die Wahrscheinlichkeitsprognose hinsichtlich der anderweitigen Gewerbeausübung. Die Wahrscheinlichkeit folgt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schon daraus, dass der Gewerbetreibende trotz Unzuverlässigkeit an seiner gewerblichen Tätigkeit festgehalten hat, da er dadurch regelmäßig seinen Willen bekundet hat, sich auf jeden Fall gewerblich zu betätigen. Die erweiterte Gewerbeuntersagung ist unter dem Gesichtspunkt wahrscheinlicher anderweitiger Gewerbeausübung schon dann zulässig, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, die es ausschließen, dass der Gewerbetreibende das andere Gewerbe in Zukunft ausübt, eine anderweitige Gewerbeausübung nach Lage der Dinge also ausscheidet (BVerwG, Urt. v. 15. April 2015 – 8 C 6.14 –, juris Rn. 17 m. w. N.). Derartige Umstände sind hier nicht ersichtlich.
- 12 2. Auch hinsichtlich der Androhung unmittelbaren Zwangs in dem im Beschwerdeverfahren noch streitgegenständlichen Umfang hat die Beschwerde keinen Erfolg. Der Antragsteller beanstandet zwar die Auffassung der Vorinstanz, die Androhung des unmittelbaren Zwangs durch Geschäftsversiegelung und die nur eintägige Frist für die ihm auferlegte Einstellung und Abmeldung der ausgeübten Gewerbetätigkeiten seien rechtmäßig. Sein diesbezügliches Vorbringen genügt jedoch nicht den Darlegungsanforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO.
- 13 Das Verwaltungsgericht hat es unbeanstandet gelassen, dass die Antragsgegnerin die grundsätzlich vorrangig anzuwendenden Zwangsmittel des Zwangsgeldes oder der Ersatzvornahme im Streitfall als untunlich angesehen hat. Nach § 25 Abs. 2 SächsVwVG darf unmittelbarer Zwang nur angewandt werden, wenn Zwangsgeld und Ersatzvornahme nicht zum Erfolg geführt haben oder deren Anwendung untunlich ist. Untunlich ist die Anwendung, wenn nach den

gesamten Umständen entweder die Aussichtslosigkeit eines mildereren Zwangsmittels von vornherein feststeht oder wenn mit Rücksicht auf die andernfalls für ein bedeutendes Rechtsgut drohende Gefahr die mit dem Versuch, den Willen des Verpflichteten zunächst durch ein milderes Zwangsmittel zu beugen, verbundene Verzögerung nicht in Kauf genommen werden kann (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 14. Mai 1997 – 2 S 6/97 –, NVwZ-RR 1998, 412 f.; vgl. Mosbacher in: Engelhardt/App/Schlatmann, VwVG VwZG, 12. Auflage 2021, § 12 VwVG Rn. 8 f.). Im Sinne der zweiten Alternative hat das Verwaltungsgericht die „sich im gesamten Bescheid wiederfindenden Erwägungen der Dringlichkeit und besonderen Eilbedürftigkeit der Schließung der Gaststätte des Antragstellers“ dahin verstanden, dass die Antragsgegnerin mit ihnen begründet habe, dass die Auswahl eines anderen Zwangsmittels im konkreten Fall nicht ebenso geeignet zur effektiven und unverzüglichen Schließung der Gaststätte und zum nur dadurch zu erreichenden Schutz der Allgemeinheit vor einem weiter dort stattfindenden Rauschgifthandel sei. Der Antragsteller geht darauf nicht ein, sondern rügt allein, die Antragsgegnerin habe nicht nachvollziehbar begründet, dass ein Zwangsgeld nicht zum Erfolg führen würde. Das betrifft die Untunlichkeit im Sinne der ersten Bedeutungsalternative, mit der die Vorinstanz nicht argumentiert hat.

- 14 Soweit der Antragsteller geltend macht, die ihm zur Erfüllung der Schließungsverpflichtung gesetzte nur eintägige Frist sei – entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 SächsVwVG – unangemessen kurz, fehlt es ebenfalls an einer hinreichenden Befassung mit der Begründung im angefochtenen Beschluss. Das Verwaltungsgericht hat die knappe Fristsetzung mit der Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen im Falle der Begehung weiterer Straftaten durch das Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in den Geschäftsräumen und damit begründet, dass dem keine ebenso gewichtigen Gründe des Antragstellers gegenüberstünden, da die Schließung einer Bar, in der ausschließlich haltbare alkoholische und nicht alkoholische Getränke ausgeschenkt würden, keine aufwändige Organisation erfordere; es müssten keine ausstehenden Aufträge abgewickelt und keine bestehenden Verträge gekündigt oder erfüllt werden. Damit setzt sich der Antragsteller nicht auseinander, wenn er nur pauschal vorbringt, es sei ihm „schon objektiv nicht möglich (gewesen), innerhalb so kurzer Zeit eine Gewerbeabmeldung bei der Antragsgegnerin einzureichen“.
- 15 Auch sein Haupteinwand, mit der knappen Fristsetzung werde sein Anspruch auf effektiven Rechtsschutz beschnitten, verfängt nicht. Die von dem Antragsteller zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 2. September 1963 – 1 C 142.59 –), juris betraf einen Fall, in dem die dem Betroffenen für ein Abrissgebot gesetzte Frist so knapp bemessen war, dass dieser gehindert war, vor Fristablauf einen Rechtsbehelf einzulegen, der aufschiebende Wirkung gehabt hätte, und in dem zudem das angedrohte Zwangsmittel bei Fristablauf sofort angewandt worden war. Darum geht es im Streitfall nicht. Denn die sofortige Vollziehung

der Gewerbeuntersagung war angeordnet, so dass der dagegen gerichtete Widerspruch des Antragstellers ohnehin keine aufschiebende Wirkung auslösen konnte. Dem Antragsteller war es möglich, Widerspruch einzulegen und zeitgleich um vorläufigen Rechtsschutz bei Gericht nachzusuchen. Die Fristbestimmung ist auch nicht dadurch gegenstandslos geworden, dass das Verwaltungsgericht bei Fristablauf noch nicht über den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung entscheiden konnte. Denn die Rechte des Betroffenen können bei der Ausübung des durch § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsVwVG eingeräumten Anwendungsermessens noch berücksichtigt werden (vgl. BayVGh, Beschl. v. 17. August 2022 – 8 CS 22.1578 – , juris Rn. 33) und wurden durch die andauernde Stillhalteusage der Antragsgegnerin auch berücksichtigt.

- 16 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 17 Die Festsetzung des Streitwerts und Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 GKG. Zu dem vom Verwaltungsgericht für die erweiterte Gewerbeuntersagung festgesetzten Streitwert (vgl. Nr. 1.5.1, Nr. 54.1 und 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, abgedruckt z. B. in SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage) ist in Anlehnung an Nr. 1.5.1, Nr. 1.7.1 und Nr. 54.1 für die Androhung des unmittelbaren Zwangs ein Sechzehntel des Streitwerts der Hauptsache hinzuzurechnen.
- 18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Schröter